

# Information zu den Neuregelungen im TV-L für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

In der Tarifeinigung vom 2. März 2019 haben sich die Tarifvertragsparteien des TV-L für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab dem 1. Januar 2020 auf neue Eingruppierungsregelungen in Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L verständigt. Damit zusammenhängend wurde auch eine neue Entgelttabelle mit S-Entgeltgruppen in der Anlage G zum TV L (sog. „S-Tabelle“) eingeführt.

Die S-Entgeltgruppen weichen hinsichtlich der Struktur und den Beträgen von der allgemeinen Entgelttabelle ab und bedeuten für diese Beschäftigtengruppe regelmäßig höhere Entgelte. Sollte dies im Einzelfall nicht erreicht werden, ist durch die Berücksichtigung eines fiktiven Vergleichsentgelts aber sichergestellt, dass es in keinem Fall zu Entgeltverlusten kommen kann.

Darüber hinaus wurden für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst folgende Besonderheiten bei den Stufenlaufzeiten vereinbart:

- In den Entgeltgruppen S 3 bis S 18 beträgt die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 drei (statt zwei) Jahre und in der Stufe 3 vier (statt drei) Jahre.
- In der Entgeltgruppe S 8b für Erzieherinnen mit schwierigen Tätigkeiten oder Meister als Gruppenleiter in Werkstätten für Menschen mit Behinderung beträgt die Stufenlaufzeit in der Stufe 4 sechs (statt vier) Jahre und in der Stufe 5 acht (statt fünf) Jahre.
- In den Entgeltgruppen S 4 für Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen und S 8b für Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialpäd./-arb. ist die Stufe 4 bereits die Endstufe.

Insbesondere aufgrund dieser abweichenden Stufenregelungen ist die in § 29e TVÜ-Länder geregelte Überleitung der am 31. Dezember 2019 bereits vorhandenen Beschäftigten etwas komplizierter und stellt sich in Grundzügen wie folgt dar:

## Überleitung in die S-Entgeltgruppe

Alle Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, die am 31. Dezember 2019 nach den Merkmalen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind, sind ab dem 1. Januar 2020 automatisch in einer S-Entgeltgruppe eingruppiert. Eine besondere Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich. Die maßgebliche S-Entgeltgruppe ergibt sich aus den ab dem 1. Januar 2020 geltenden Eingruppierungsmerkmalen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L.

Die Tätigkeitsmerkmale sind regelmäßig unverändert geblieben, führen ab dem 1. Januar 2020 aber zur Eingruppierung in einer anderen Entgeltgruppe. Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ergeben sich daraus (nur beispielhaft) folgende Eingruppierungsänderungen (EGZ = Entgeltgruppenzulage/n):

<b>Tätigkeit</b>	<b>Entgeltgruppe</b>	
	<b>bis 31.12.2019</b>	<b>ab 01.01.2020</b>
<i>Kinderpfleger*innen mit entsprechender Tätigkeit</i>	5	S 3
<i>Kinderpfleger*innen mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten</i>	6	S 4
<i>Erzieher*innen mit entsprechender Tätigkeit</i>	8 (+ EGZ)	S 8a
<i>Erzieher*innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten</i>	9a (+ EGZ)	S 8 b
<i>Sozialpäd./-arbeiter*innen mit entsprechender Tätigkeit</i>	9b (+ EGZ)	S 11 b
<i>Sozialpäd./-arbeiter*innen mit schwierigen Tätigkeiten</i>	9b (+ EGZ)	S 12

## Stufenzuordnung innerhalb der S-Entgeltgruppe

Die Stufenzuordnung innerhalb der neuen Entgeltgruppe erfolgt unter Anrechnung der bis zum 31. Dezember 2019 zurückgelegten Stufenlaufzeit. Allerdings sind z.B. insbesondere die in den Stufen 2 und 3 jeweils um ein Jahr verlängerten Stufenlaufzeiten zu berücksichtigen, so dass sich unter Umständen für eine gewisse Zeit Änderungen in der Stufenzuordnung ergeben, weil die Stufenlaufzeitverlängerungen noch „nachgeholt“ werden müssen. Die konkreten Auswirkungen können in Tabellen des § 29e Abs. 2 TVÜ-Länder abgelesen werden.

Für die Regelfälle in den Entgeltgruppen S 3 bis S 18 werden in der Tabelle in § 29e Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder z.B. folgende Zuordnungen vorgenommen (nur auszugsweise):

<i>bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)</i>	<i>neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)</i>
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
...	...
6 / 2 / R	5 / 5 / R
6 / 3 / R	6

Bis zur Stufe 2 erfolgt somit eine stufengleiche Überleitung, weil die Stufenlaufzeitverlängerungen in den (neuen) Stufen 2 und 3 noch zu durchlaufen sind. Ab der Stufe 3 erfolgt wegen der Laufzeitverlängerungen in den Stufen 2 und 3 eine Rückstufung um ein Jahr bzw. ab der Stufe 4 um zwei Jahre. Ab Erreichen des dritten Jahres in der Stufe 6 entfällt eine Rückstufung.

### *Beispiel:*

*Ein Beschäftigter hatte am 31. Dezember 2019 in der bisherigen Stufe 4 erst vier Monate zurückgelegt. Er befindet sich somit in der Stufe 4 im 1. Jahr. Aus dieser Konstellation „4 / 1 / R“ (das „R“ meint die bereits zurückgelegten vier Restmonate) ergibt sich eine Rückstufung in die Stufe 3 im 3. Jahr, also „3 / 3 / R“. Der Beschäftigte muss somit ab dem 01.01.2020 noch die fehlenden 8 Monate im dritten Jahr und das komplette vierte Jahr der Stufe 3 durchlaufen, bevor er am 01.09.2021 in die Stufe 4 der S-Entgeltgruppe aufsteigt.*

Für die genannten Sonderfälle in der Entgeltgruppe S 8b (sechs Jahre in Stufe 4 und acht Jahre in Stufe 5) ist eine gesonderte Tabelle in § 29e Absatz 2 Satz 3 TVÜ-Länder heranzuziehen.

## Bildung eines Vergleichsentgelts

Um auszuschließen, dass Beschäftigte Entgelteinbußen hinnehmen müssten (u.U. bei Stufenrückstufen wie im genannten Beispiel), wird ein sogenanntes Vergleichsentgelt gebildet. Dieses Vergleichsentgelt entspricht dem Entgelt, das die Beschäftigten fiktiv nach der Tarifierhöhung am 1. Januar 2020 bei bisheriger Eingruppierung erhalten hätten und setzt sich aus dem Tabellenentgelt, einem etwaigen Garantiebetrug und etwaigen Entgeltgruppenzulagen zusammen.

Sollte das berechnete Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt übersteigen, dass sich aus der oben beschriebenen Überleitung ergeben hätte, wird das Vergleichsentgelt solange gezahlt, bis das jeweils zustehende Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht oder übersteigt (im genannten Beispiel ggf. bis zum Wiedererreichen der neuen Stufe 4 in der S-Entgeltgruppe). Ein Entgeltverlust wird damit in jedem Fall ausgeschlossen.